

RECHTSVERORDNUNG**zum Schutz von Teilen von Natur und Landschaft im Gebiet der
kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)
vom 17. Oktober 1983***

Aufgrund des § 20 i. V. mit § 30 Abs. 1 Landespflegegesetz (LPfIG) i. d. F. vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die in der Anlage 1 näher beschriebenen und in der Anlage 2 (Karte M 1 : 1 000) ausgewiesenen Teile von Natur und Landschaft (Akazien, Ahorn, Eiben, Eichen, Eschen, Hainbuchen, Götterbäume, Kastanien, Linden, Pappeln) werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.
- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich auf dem Gelände der alten Zuckerfabrik im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz).

§ 2

- (1) Schutzzweck ist:
 - a) Die Sicherung der Restbestände noch vorhandener und erhaltenswerter Teile von Natur und Landschaft auf dem in § 1 Abs. 2 genannten Gebiet und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Erhaltung des Stadtklimas,
 - b) die Erhaltung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes bei Einbeziehung in die dort neu entstehende Stadtlandschaft,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch Raubbau und zerstörende Handlungsweisen an den immer seltener werdenden Naturgütern der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) An den geschützten Landschaftsbestandteilen sind ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, oder die geschützten Landschaftsbestandteile schädigen oder beeinträchtigen, verboten, insbesondere das Entfernen, Zerstören oder sonstige Verändern der geschützten Landschaftsbestandteile.

Als Verändern gilt auch das Ausästen, Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile handelt.

§ 3

- (1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) zu beantragen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung wird durch eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchzuführende Planfeststellung für die Verwirklichung eines Vorhabens ersetzt.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Bestimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 4

Werden an den geschützten Landschaftsbestandteilen Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit möglich, auf Verlangen der Unteren Landespflegebehörde den früheren Zustand wieder herzustellen oder auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde einen Ausgleich zu schaffen, bzw. einen entsprechenden Betrag in Geld zur Verfügung zu stellen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung
 1. entgegen § 2 Abs. 2 eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 Abs. 1 zuwiderläuft,
 2. geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört oder sie schädigt, beeinträchtigt oder sonst verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 2 LPfIG mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. November 1983 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 17. Oktober 1983 STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ) - Untere Landespflegebehörde -

K a h l b e r g Oberbürgermeister

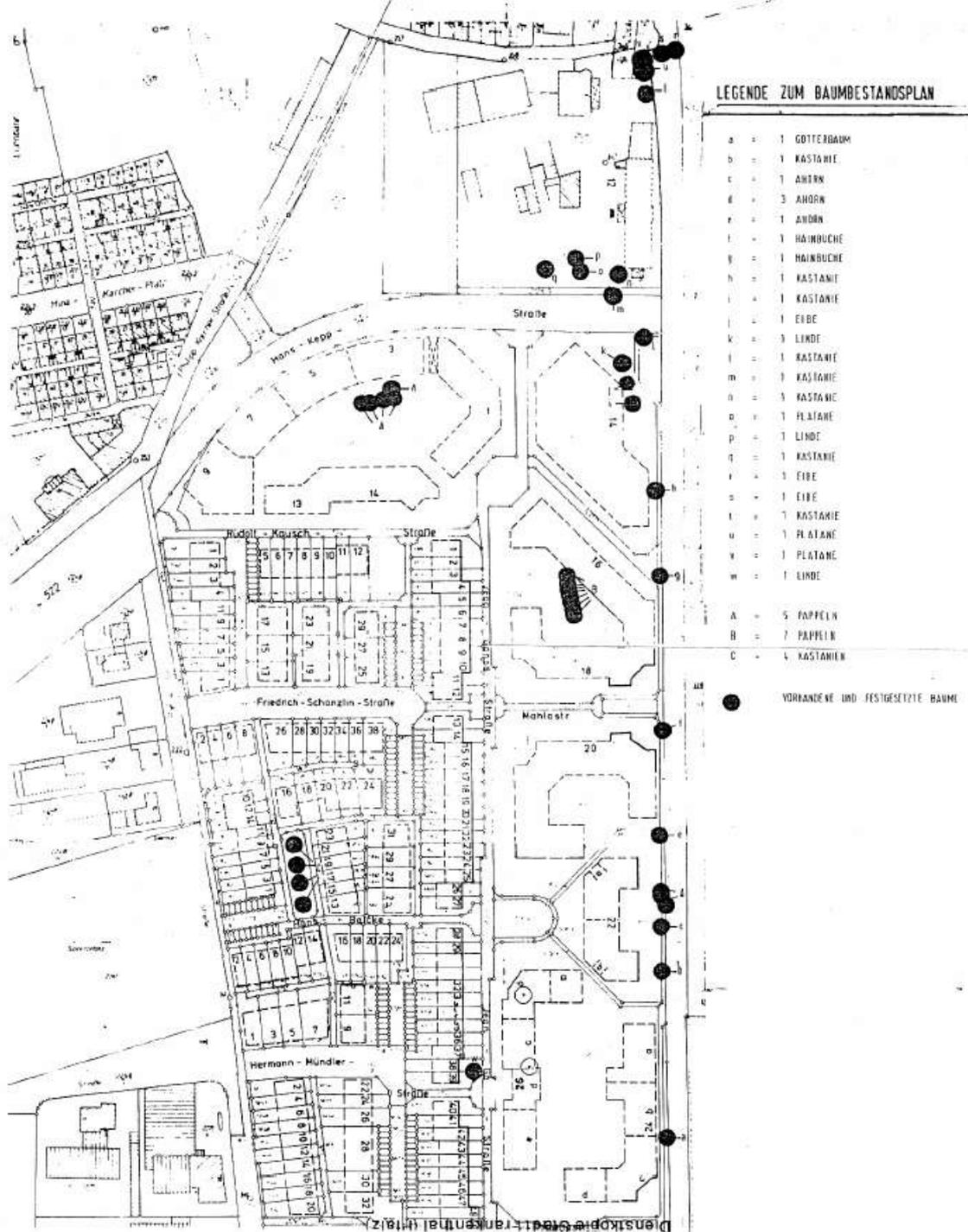
Anlage 1

zur Rechtsverordnung zum Schutz von Teilen von Natur und Landschaft im Gebiet
der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 17. Oktober 1983
Grundlage: Baumbestandsplan vom 19.02.1982

Liste der geschützten Bäume

Lfd. Nr.	Anzahl Art	Standort Grdst.PI-Nr. gem. Anlage 2	Ausweisung in Anlage 2
1.	1 Götterbaum	5968	a
2.	1 Kastanie	5965	b
3.	1 Ahorn	5965	c
4.	3 Ahorn	5965	d
5.	1 Ahorn	5965	e
6.	1 Hainbuche	5961	f
7.	1 Hainbuche	5956	g
8.	1 Kastanie	5953	h
9.	1 Kastanie	5953	i
10.	1 Eibe	5953	j
11.	1 Linde	5953	k
12.	1 Kastanie	5956	l
13.	1 Kastanie	2128/5	m
14.	1 Kastanie	2128/3	n
15.	1 Platane	2128/3	o
16.	1 Linde	2128/3	p
17.	1 Kastanie	2128/3	q
18.	1 Eibe	2128/3	r
19.	1 Eibe	2128/3	s
20.	1 Kastanie	2128/3	t
21.	1 Platane	2140/6	u
22.	1 Platane	2140/6	v
23.	1 Linde	5703	w
24.	5 Pappeln	5950	A
25.	7 Pappeln	5958	B
26.	4 Kastanien	5824	C

BAUGEBIET ZUCKERFABRIK BAUMBESTAND M. 1:1000



*Die Rechtsverordnung wurde in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" am 21.10.1983 veröffentlicht.